

622-21 /07

Bebauungsplan Nr. 8

für das Gebiet "Hinrichs-Koppel"

1. vereinfachte Änderung

- 1. Ausfertigung der Planunterlagen -



Übersichtsplan 1 : 5000  
zur 1. vereinfachten Änderung  
des Bebauungsplanes Nr. 8 der Gemein-  
de Hennstedt für das  
Gebiet "Hinrichskoppel"



# PLANZEICHNUNG TEIL - A



2. Änd.  
B-Plan  
Nr. 3

B-Plan  
Nr. 3

WS  
Nur nutzbar mit den an-  
grenzenden Grundstücken  
des Bebauungsplanes Nr. 3

Bebauungsplan Nr. 8  
der Gemeinde Hennstedt  
1. vereinfachte Änderung  
- Lageplan -





Auf Beschluß der Gemeindevertretung vom 10.01.1983 ist von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung gem. § 2a Abs. 2 BBauG abgesehen worden.

Hennstedt, den 15.3.1984



Bürgermeister

3. Die von der Bebauungsplanänderung berührten Träger öffentlicher Belange (Kreis Dithmarschen) sind mit Schreiben vom 25.01.1983 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Anregungen und Bedenken sind nicht eingegangen.

Hennstedt, den 15.3.1984



Bürgermeister

4. Die Bebauungsplanänderung - bestehend aus dem Text - wurde am 28.02.1983 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zur Bebauungsplanänderung wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 28.02.1983 gebilligt.

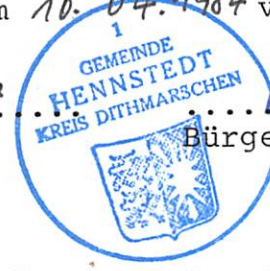
Hennstedt, den 15.3.1984



Bürgermeister

5. Dem Landrat des Kreises Dithmarschen als Plangenehmigungsbehörde wurde die beschlossene Satzungsänderung sowie die Begründung mit Bericht vom 10.04.1984 vorgelegt.

Hennstedt, den 20.7.84



Bürgermeister

6. Die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 der Gemeinde Hennstedt für das Gebiet "Hinrichs Koppel", bestehend aus dem Text, wird hiermit ausgefertigt.

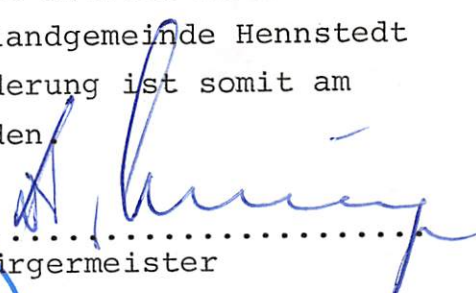
Hennstedt, den 20.7.1984



Bürgermeister

7. Die Stelle, bei der die Bebauungsplanänderung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, ist am 27. 7. 1984 durch Abdruck im Informationsdienst für das Amt Kirchspielslandgemeinde Hennstedt bekanntgemacht worden. Die Satzungsänderung ist somit am 28. 7. 1984 rechtverbindlich geworden.

Hennstedt, den 6. 8. 1984

  
Bürgermeister



Gemeinde Hennstedt

Begründung

zur 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8  
der Gemeinde Hennstedt für das  
Gebiet "Hinrichskoppel"

---


1. Notwendigkeit der Änderung

Die Festsetzungen in dem Bebauungsplan sahen für die Baugrundstücke Nr. 9, 11 und 13 an der Schulstraße eine Flachdachbauweise vor. Auf Antrag eines Bauherrn, im Bereich der Baugrundstücke Nr. 9 und 11 ein Satteldachgebäude zu errichten, entschloss sich die Gemeinde für diese Änderung. Sie wird auch damit begründet, daß Häuser mit Flachdach in der Gemeinde Hennstedt nicht ortsüblich sind und daß die Bebauung mit Satteldachhäusern eine besonders wirtschaftliche Ausnutzung der Bauflächen ermöglicht. Die Änderung der Hauptfirstrichtung entspricht dem Antrag eines Grundstückseigentümers. Gründe - auch gestalterische Gesichtspunkte - diese Änderung nicht durchzuführen, lagen nicht vor.

2. Im übrigen gilt die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 8 unverändert auch für die von dieser Änderung betroffenen Grundstücke.

Hennstedt, den 15.3.1984



  
Bürgermeister



Beglaubigter Auszug

aus dem Informationsdienst für das Amt Kirchspielslandgemeinde  
Hennstedt Nr.: 30 /1984 vom 27.07. 19 84

---

GEMEINDE HENNSTEDT

**BEKANNTMACHUNG**

DER 1.-VEREINFACHTEN – ÄNDERUNG DES BEBAUUNGS-  
PLANES NR. 8 DER GEMEINDE HENNSTEDT FÜR DAS  
GEBIET "HINRICHSKOPPEL "

Die Gemeindevertretung Hennstedt hat in der Sitzung am 28.2.1983 die 1. - vereinfachte - Änderung zum Bebauungsplan Nr. 8 der Gemeinde Hennstedt für das Gebiet "Hinrichskoppel", bestehend aus einem Text, gem. § 13 des Bundesbaugesetzes (BBauG) beschlossen. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich. Die Satzung wurde am 20. Juli 1984 ausgefertigt.

Die Satzung über die 1. - vereinfachte - Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 der Gemeinde Hennstedt für das Gebiet "Hinrichskoppel" wird hiermit bekanntgemacht.

Die Änderung wird mit Beginn des 28.7.1984 rechtsverbindlich. Jedermann kann diese 1. - vereinfachte - Änderung und die Begründung dazu ab diesem Tag in der Amtsverwaltung Hennstedt, Kirchspielschreiber-Schmidt-Straße Nr. 1, Zimmer 8, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des BBauG bei der Aufstellung dieser Änderung des Bebauungsplanes, mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und die Bekanntmachung, ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. (§ 155 a BBauG).

Auf die Vorschriften des § 44 c Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2 des BBauG in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBl I. S. 2256) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Änderung des Bebauungsplanes und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Hennstedt, den 20.7.1984

Amt  
Kirchspielslandgemeinde Hennstedt  
Der Amtsvorsteher  
i.A. Trettin

Veröffentlicht im Informationsdienst des Amtes Kirchspielslandgemeinde Hennstedt Nr. 30 vom 27.7.1984.

Der Amtsvorsteher

---

Der vorstehende Auszug aus dem Informationsdienst für das Amt Kirchspielslandgemeinde Hennstedt, dem amtlichen Bekanntmachungsblatt für das Amt und die amtsangehörigen Gemeinden, wird hiermit beglaubigt.



Hennstedt, den 08.08.19 84

Der Amtsvorsteher  
I.A.

*Hülsmann*